werden ihnen bei Arbeitsbummelei und anderen Verletzungen der Arbeitsdisziplin als Disziplinarmaßnahme gemäß Ziff. 32 Buchst, b der Musterbetriebsordnung Arbeitseinheiten abgezogen. In den Fällen, in denen der LPG durch schuldhafte Pflichtverletzungen eines Mitglieds ein Vermögensschaden entsteht, ist sie berechtigt, dieses Mitglied nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. LPG-Ges. schadenersatzpflichtig zu machen.

Die Gerichte können bei der Heranziehung von LPG-Mitgliedern zum Schadenersatz den Prozeß der Auseinandersetzung in den Genossenschaften fördern, indem sie solche Klageanträge zielstrebig behandeln und die Entscheidungen exakt begründen. In der gerichtlichen Praxis sind hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Schadenersatzes einige Probleme aufgetreten, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

## Der Umfang des Schadenersatzes

Der Umfang des Schadenersatzes ist zunächst davon abhängig, welcher Tatbestand des § 15 LPG-Ges. erfüllt ist, d. h., ob genossenschaftliches Eigentum oder Vermögen verletzt ist oder ob "durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle" herbeigeführt worden sind. Da in der Praxis nur der zweite Tatbestand Schwierigkeiten bereitet, sind hierzu einige Ausführungen notwendig.

Dieser Tatbestand begründet die materielle Verantwortlichkeit derjenigen Mitglieder, die der LPG durch Schluderarbeit, Mißwirtschaft oder andere schwere Verstöße gegen die genossenschaftlichen Pflichten erheblichen Schaden zufügen. Die Entscheidung, ob dieser Fall tatsächlich vorliegt, wird dadurch erschwert, daß im Verlaufe der genossenschaftlichen Produktion in den LPGs bestimmte Produktionsverluste (Ertragsausfälle, Aufzuchtverluste im Viehstall) eintreten können, die dem normalen Wirtschaftsablauf in der Landwirtschaft entsprechen. Im letzteren Fall wird keine Schadenersatzpflicht begründet.

Durch diese Regelung wird die Verantwortlichkeit der Mitglieder für Ertragsausfälle gegenüber der allgemeinen Schadenersatzpflicht für Beschädigungen des genossenschaftlichen Vermögens erheblich eingeschränkt. So ist z. B. Ferkelverlusten innerhalb der normalen Toleranzen nicht mit der Schadenersatzregelung zu begegnen, sondern durch eine solche Vergütung nach dem Leistungsprinzip, die die Tierpfleger zu größter Sorgfalt bei ihrer Arbeit anregt¹ \* S. Erst dann, wenn erhebliche Produktionsausfälle entstehen, kann die Heranziehung des Mitglieds zum Schadenersatz notwendig sein. Das soll an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden:

Ein Gartenbauingenieur war mit seinem Gartenbaubetrieb in eine eindeutig landwirtschaftlich orientierte LPG Typ III eingetreten. Die LPG setzte ihn als Gartenbaubrigadier ein. Auf Grund seiner Qualifikation und Funktion war er für die gesamte Produktion im Gartenbau der Genossenschaft, u. a. auch für den Anbau von Maiblumen verantwortlich, die er selbst zu einem Wert von etwa 26 000 MDN in die Genossenschaft eingebracht hatte. Obwohl ihn der Vorstand der LPG und die Mitglieder der Gartenbaubrigade wiederholt darauf hingewiesen hatten, daß der Anbau von Maiblumen in dieser Genossenschaft arbeitsorganisatorisch nicht durchführbar sei, bestand er unter Berufung auf seine Fachkenntnisse und Erfahrungen auf der Weiterführung dieser Kultur. Erst nachdem noch ein anderer Gartenbauingenieur in die LPG eintrat und dort zum Vorsitzenden gewählt wurde, konnte der durch die Uneinsichtigkeit des Brigadiers entstandene

1 Vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 155 f.

Schaden in vollem Umfang festgestellt werden. Der Bestand an Maiblumen war innerhalb von vier Jahren wertmäßig von 26 000 auf 2 000 MDN zurückgegangen, so daß der LPG ein Schaden von etwa 24 000 MDN entstanden war.

Offensichtlich hatte hier der Gartenbauingenieur seine genossenschaftlichen Pflichten grob vernachlässigt und dadurch erhebliche Produktionsausfälle in der LPG verursacht, für die er nach § 15 Abs. 1 LPG-Ges. verantwortlich war.

## Die Bestimmung des Folgeschadens

Schwierigkeiten bereitet häufig die genaue Bestimmung des Umfangs eines Folgeschadens, der bei vorsätzlicher Schädigung genossenschaftlichen Vermögens zu ersetzen ist. Dabei besteht das Problem weniger darin, die Grenze zwischen direktem und Folgeschaden zu ziehen², als vielmehr darin, Kriterien für eine Begrenzung des Folgeschadens zu finden.

Das spielt z. B. eine Rolle bei der Bemessung des Umfangs des Schadenersatzes bei Tierverlusten. Verursacht ein Tierpfleger vorsätzlich den Verlust eines Tieres, so gehen die LPGs bei der Prüfung, inwieweit er für den Schaden einzustehen hat, teilweise von Erwägungen aus, die mit den Erfahrungen eines normalen Wirtschaftsablaufs nicht übereinstimmen.

So berechnete eine LPG einem Mitglied, das vier Färsen und sechs Läufer entwendet hatte, den direkten Schaden (Wert der Färsen und Läufer im Zeitpunkt des Diebstahls) und den Folgeschaden. Als Folgeschaden wurde hinsichtlich der Färsen der Wert einer Kuh angesehen, zuzüglich des Schlachtwerts einer Kuh, des Milchausfalls je Kuh für die Dauer von fünf Jahren und des Wertes von fünf lebend geborenen Kälbern. Insgesamt belief sich der von der LPG geltend gemachte Schadenersatz für eine Färse auf 6010 MDN! Ähnlich überhöht war die Forderung hinsichtlich der gestohlenen Läufer. Außer dem direkten Schaden (260 MDN je Tier) verlangte die LPG als Folgeschaden den Wert des geplanten Endgewichts eines Schlachtschweins von 110 kg, abzüglich der eingesparten Fütterungskosten.

Mit Recht wandte der Verklagte gegen diese Berechnung ein, daß die LPG allein für den hinsichtlich der vier Färsen verlangten Betrag von 24 040 MDN etwa 24 Färsen kaufen könnte.

Solche offensichtlich überhöhten Forderungen zeigen, wie notwendig es ist, bestimmte Kriterien für die Berechnung des Folgeschadens herauszuarbeiten, die eine möglichst exakte Berechnungsgrundloge abgeben.

In erster Linie muß der Grundsatz gelten, daß die Verantwortlichkeit des Schädigers dort aufhört, wo die LPG im normalen Wirtschaftsablauf den eingetretenen Verlust wieder ersetzt hat oder hätte ersetzen können. Das ist immer dann der Fall, wenn die Handlung des Schädigers ihre ursächliche Wirkung für einen weitergehenden Schaden verliert, weil neue, vor allem von der LPG selbst gesetzte Ursachen hinzutreten, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Schädigers liegen.

In dem oben geschilderten Fall war dies der Zeitpunkt, in dem es der LPG möglich war, für die gestohlenen Tiere Ersatz zu bekommen. Ob sie von der Möglichkeit des Zukaufs von Vieh Gebrauch macht oder nicht, liegt in ihrer Verantwortung. Unterläßt sie ohne ausreichenden Grund den Zukauf, dann endet die Verantwortlichkeit des Schädigers für weitere Verluste trotzdem, weil für die weiter entstehenden Schäden die LPG selbst die Ursachen gesetzt hat. Deshalb können z. B. bei Rindern außer dem Ersatz des direkten Schadens

<sup>2</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 20. Mai 1963 - 2 Zz 2/63 - (NJ 1963 S. 762) und Urteil vom 6. Juni 1963 - 2 Uz 10/63 - (NJ 1963 S. 704).